Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5218

21. 09. 89

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/4920 —

Kriegsdienstverweigerer, Deserteure, „Wehrkraftzersetzer" und andere, von der Militärjustiz unter der NS-Herrschaft Verfolgte und Verurteilte

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 20. September 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, historische oder zeitgeschichtliche Forschung zu betreiben.

Die historische Forschung hat umfassende Werke über die deutsche Justiz im Nationalsozialismus (u. a. Weinkauff, Wagner, Gruchmann) vorgelegt. Die Militärjustiz ist darin weitgehend ausgeklammert. In diesem Bereich besteht bis heute eine Forschungslücke. Zu berücksichtigen sind die kriegsbedingten Aktenverluste. Von den überlieferten Akten sind nicht alle zugängig. Beispielsweise sind Akten des Reichskriegsgerichts in unbekanntem Umfang in der Tschechoslowakei vorhanden.

Die Militärjustiz des NS-Regimes ist Gegenstand von Forschungsarbeiten des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes, das zwar zur Bundeswehr gehört, aber keine amtliche Geschichtsforschung betreibt. Das Thema wird im Rahmen des umfassenden Werkes „Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg" dargestellt. Die Beiträge über „Der Strukturwandel und das innere Gefüge der Wehrmacht und Waffen-SS" sowie „Die Aufrechterhaltung der Manneszucht" werden in Band 9/2 dargestellt. Ein weiteres Forschungsprojekt zur „Gesamtdarstellung der deutschen Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg" wurde begonnen. Die Fertigstellung hängt u. a. von der Möglichkeit zur umfassenden Auswertung der verstreuten Aktenbestände im In- und Ausland ab.

Die Unterstützung bei der Aktenauswertung durch einzelne Staaten des Warschauer Paktes ist erforderlich.

Die Bundesregierung kann bezüglich der historischen Fragen in ihren Antworten nur von dem augenblicklichen Stand der Forschung ausgehen.

Das Buch Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner „Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus", Baden-Baden 1987 ist eine privat-persönliche Publikation der Autoren. Dieses Buch ist ein Forschungsbeitrag, der als solcher der wissenschaftlichen Kritik unterworfen ist. Die Autoren selbst betonen, daß die Veröffentlichung „keine erschöpfende Monographie der Institution (der Wehrmachtjustiz) und ihres Wirkens" darstellt.

Desertion während des Zweiten Weltkriegs generell als einen Akt politisch motivierten Widerstands zu legitimieren, ist weder historisch noch ethisch zu rechtfertigen. Die meisten Soldaten, die an den Fronten des Zweiten Weltkriegs kämpften und litten, waren ehrlich und aufrichtig überzeugt, ihrem Land treu zu dienen. Es gab zahlreiche Beispiele von Tapferkeit und menschlicher Größe, denen Hochachtung gebührt. Es gehört zur Tragödie jener Zeit, daß die Loyalität und die Vaterlandsliebe von Millionen Menschen – an der Front wie in der Heimat – für verbrecherische Zwecke mißbraucht wurden. Eine pauschale Rechtfertigung und gar Ehrung von Desertion im nachhinein würde diejenigen Soldaten, die geglaubt haben, ihrem Vaterland treu zu dienen und die im Kriege tapfer und ehrenvoll gekämpft haben, nachträglich ins Unrecht setzen. Im Einzelfall mag es durchaus zutreffen, daß aus achtbaren Motiven von einzelnen Soldaten des Zweiten Weltkriegs als einziger Ausweg nur die Desertion gesehen und genutzt wurde. Entscheidend ist die Motivation, aus der heraus Desertion erfolgte. Die Ehrung des Deserteurs schlechthin ist eine undifferenzierte Wertung, die den Schluß zuläßt, Desertion sei generell in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft achtbar und legitim. Dies ist in der pauschalen Wertung eine Abwertung soldatischer Pflichterfüllung. Desertion ist in den Streitkräften aller Staaten strafbar.

1. Ist die Angabe von Prof. Dr. Messerschmidt, dem vormaligen Leiter des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes der Bundeswehr, zutreffend (oder annähernd zutreffend), wonach allein wegen Desertion die Wehrmachtjustiz ca. 22 000 Todesurteile verhängte und davon ca. 15 000 vollstreckte?

   Falls nein, welche anderen Zahlen kann die Bundesregierung benennen und auf welche Quellen stützt sie sich dabei?

Der Bundesregierung liegt die amtliche und gedruckte Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht von 1940 und 1941 sowie teilweise von 1942 vor. Weitere Statistiken für 1939 und ab 1943 sind in einer Veröffentlichung der DDR angegeben (Zeitschrift für Militärgeschichte 1966, S. 438ff.).

Nach diesen Statistiken sind in der Zeit von 1939 bis 1944 insgesamt rund 10 000 Todesurteile ergangen, allerdings nicht nur wegen Desertion.

In der Statistik sind nicht die Veurteilungen durch andere Gerichte und ähnliche Einrichtungen – wie z. B. die seit März 1945 bestehenden „fliegenden Standgerichte" – enthalten.

2. Ist die von Messerschmidt/Wüllner in ihrer Forschungsarbeit „Die Wehrmachtjustiz im Dienst des Nationalsozialismus" (1987) vertretene Auffassung zutreffend (oder annähernd zutreffend), die eine Gesamtzahl von über 30 000 gefällten Todesurteilen gegen Wehrmachtsangehörige und Gefolge errechnen, von denen ein Großteil vollstreckt wurde?

   Ist die Einschätzung dieser Autoren ferner zutreffend, daß darüber hinaus gegen Kriegsende etwa 50 000 Todesurteile durch Standgerichte verhängt und in der Regel sofort vollstreckt wurden?

   Falls nein, welche anderen Zahlen kann die Bundesregierung benennen, und auf welche Quellen stützt sie sich dabei?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Die Meinungen über die tatsächliche Zahl der Verurteilungen durch Standgerichte gehen auseinander.

3. Welche Gesamtzahlen an Verurteilungen durch die Militärjustiz – nicht nur Todesurteile, sondern etwa auch Verbringung in Strafbataillone – und darüber hinaus an Verurteilungen von Zivilpersonen (Frauen und Männer) wegen „Wehrkraftzersetzung", sind der Bundesregierung bekannt?

Die Zahlen aller Verurteilungen wegen sogenannter Wehrkraftzersetzung sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es liegen lediglich auszugsweise Zahlen aus der vorgenannten Kriegs-Kriminalstatistik für die Wehrmacht vor.

4. Ist es zutreffend, daß von der Militärjustiz weitaus mehr Todesurteile verhängt und vollstreckt wurden als selbst vom NS-Volksgerichtshof? Wie viele jeweils?

Nach der Untersuchung von Jahntz und Kähne, „Der Volksgerichtshof", Berlin 1986 sind vom Volksgerichtshof in den Jahren 1937 bis 1945 insgesamt – nicht nur wegen „Wehrkraftzersetzung" – 5 243 Todesurteile verhängt worden.

5. Ist es zutreffend, daß gegenüber den genannten Zahlen die angelsächsischen Mächte im Zweiten Weltkrieg zusammen nur 1 Todesurteil wegen Desertion vollstreckt haben?

Informationen darüber sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Ist es ferner zutreffend, daß deutsche Kriegsgerichte im Ersten Weltkrieg insgesamt 48 Todesurteile vollstrecken ließen?

Nach „Die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs im Jahre 1918" (= Das Werk des Untersuchungsausschusses der Verfas-

sungsgebenden Deutschen Nationalversammlung und des Deutschen Reichstages 1919–1928, IV. Reihe), Bd. 11/2, Berlin 1929, S. 63, trifft diese Zahl zu.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bereits am 17. August 1938 – ein Jahr vor dem Überfall auf Polen und dem Beginn des Zweiten Weltkrieges – die Kriegssonderstrafrechtsverordnung in Kraft trat, die u. a. für „Wehrkraftzersetzer" und Fahnenflucht die Todesstrafe vorsah?

Auf die Inkrafttretensbestimmungen im Reichsgesetzblatt 1939 I S. 1455, 1482 wird verwiesen (siehe auch Rudolf Absolon, „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg", Kornelimünster 1958, S. 46ff.). Danach trat die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. August 1938 am 26. August 1939 in Kraft.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die allgemeinen Richtlinien des „Führers" – der zugleich Oberbefehlshaber der Wehrmacht war – vom 14. April 1940 für Fahnenflucht die Todesstrafe vorsahen, „... wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr gehandelt hat oder wenn sie nach der besonderen Lage des Einzelfalles unerläßlich ist, um die Manneszucht aufrechtzuerhalten."?

Die hier nur auszugsweise wiedergegebenen Richtlinien sind veröffentlicht bei Absolon, S. 77.

9. Ist der Bundesregierung darüber hinaus bekannt, daß in den Jahren 1943 und 1944 gleichgerichtete, teilweise noch schärfere Erlasse der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine und des Oberkommandos der Luftwaffe ergingen, die ebenfalls die Todesstrafe für Desertion/Fahnenflucht androhten?

Die Erlasse sind veröffentlicht bei Absolon, S. 78 bis 81.

10. Ist der Bundesregierung bekannt, daß spätestens ab dem 1. November 1944 zum Beispiel die folgenden Handlungen von Soldaten und Zivilpersonen strafbar waren und teilweise mit Todesstrafe bedroht waren,

a) „Zweifel an der Berechtigung des uns aufgezwungenen Lebenskampfes",

b) „defaitistische Bemerkungen",

c) „wer den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht",

d) „Bemerkungen, die das Vertrauen zur politischen und militärischen Führung ... erschüttern können",

e) „Verbreitung von Nachrichten über Kampfmüdigkeit"?

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der KSSVO vom 17. August 1938 war u. a. wegen „Zersetzung der Wehrkraft" mit der Todesstrafe, an deren Stelle in minder schweren Fällen Zuchthaus oder Gefängnis treten konnten, bedroht,

wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehr-

macht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht.

Die zu a), b), d) und e) erwähnten Verhaltensweisen waren im Gesetz auch seit dem 1. November 1944 nicht ausdrücklich für strafbar erklärt. Sie sind als Beispiele für die „Wehrkraftzersetzung" in einem Erlaß des NS-Führungsstabes des „Chefs der personellen Rüstung und nationalsozialistischen Führung der Luftwaffe" vom 1. November 1944 angeführt, der sich mit der „Wehrkraftzersetzung" befaßte und nach seinem Wortlaut (vgl. Absolon, „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg", Bundesarchiv Kornelimünster 1958, S. 90–93) offensichtlich an die Vorgesetzten oder Soldaten der Luftwaffe, aber nicht an die Luftwaffengerichte gerichtet war. Darüber, ob er von Luftwaffengerichten der Auslegung der Vorschrift zugrunde gelegt worden ist, liegen der Bundesregierung Erkenntnisse nicht vor.

11. Ist die Bundesregierung aufgrund dieser und anderer Tatsachen mit den Fragestellern der Meinung, von politischer Neutralität der Wehrmacht und insbesondere Militärjustiz gegenüber der verbrecherischen NS-Politik könne aus heutiger Sicht vernünftigerweise nicht gesprochen werden?

12. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei Hitlers Krieg um einen in der Geschichte seinesgleichen suchenden brutalen Eroberungskrieg mit dem Ziel der Versklavung ganzer Völker und der Ausrottung bestimmter Rassen gehandelt hat?

13. Für die Bundesregierung führte in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach am 7. Mai 1987 laut Plenarprotokoll 11/10, S. 575, als Kritik an einem „Denkmal für den Unbekannten Deserteur" aus, es würde von den Denkmalaufstellern

    „... zwischen der Verteidigung unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung in unserer Demokratie Bundesrepublik Deutschland und dem Krieg des NS-Unrechtsregimes eine Gemeinsamkeit hergestellt".

    Ist diese Äußerung im Auftrag der Bundesregierung so zu verstehen, daß die Bundesregierung die Kriegführung des NS-Unrechtsregimes als verbrecherisch ansieht?

14. Ist die politische Schlußfolgerung aus der Sicht der Bundesregierung zwingend oder zumindest plausibel, daß denjenigen, die den verbrecherischen Charakter dieser Kriegführung erkannt hatten und darum von diesem verbrecherischen Krieg desertierten, Achtung und Anerkennung gebührt?

15. Sieht die Bundesregierung es ferner als begründet an, daß diesen Personen, die für diese Desertion (oder ähnliche Delikte) von der Militärjustiz, von Standgerichten etc. bestraft wurden, NS-Unrecht widerfahren ist?

16. Hält die Bundesregierung aufgrund der genannten oder ihrer eigenen Zahlen der hier zitierten Sachverhalte weiterhin an der Auffassung fest – wie eingangs zitiert –, daß sich die Militärjustiz unter der NS-Herrschaft qualitativ nicht von der anderer demokratischer Staaten unterschied und damit die genannten Veurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion etc. einen grundsätzlichen entschädigungsrechtlichen Anspruch nach dem BEG oder AKG nicht begründen können?

Entschädigung ist, unbhängig von der Bewertung der NS-Politik, nur nach Maßgabe des Einzelfalles möglich.

Kriegsgerichtliche Verurteilungen können nicht grundsätzlich entschädigungsrechtliche Ansprüche nach dem Bundesentschädi-

gungsgesetz (BEG) oder dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz (AKG) begründen. Es hängt vielmehr von den Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich hierbei um eine NS-Gewaltmaßnahme i. S. des § 2 BEG oder um eine nach dem AKG zu entschädigende Unrechtsmaßnahme oder um einen nach den genannten Gesetzen nicht entschädigungsfähigen Tatbestand handelt.

Im übrigen wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. November 1986 – Drucksache 10/6566 zu den Fragen 16 bis 18, S. 17 und 18 zu der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 10/5148 – verwiesen.

17. Trifft auf diesen Personenkreis, der den verbrecherischen Charakter der Kriegführung erkannt hatte und z. B. desertierte, nach Auffassung der Bundesregierung die Präambel des Bundesentschädigungsgesetzes zu,

„... daß der aus Überzeugung oder um des Glaubens oder des Gewissens willen gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistete Widerstand ein Verdienst um das Wohl des Deutschen Volkes und Staates war."?

Falls nein, warum nicht?

Soweit im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, daß der kriegsgerichtlich Verurteilte aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG in Bekämpfung der NS-Gewaltherrschaft gehandelt hat und wenn für seine Verurteilung u. a. Verfolgungsgesichtspunkte mitgewirkt haben [vgl. Bundesgerichtshof (BGH) in Rechtsprechung zum Wiedergutmachungsrecht (RzW) 1975 S. 264 Nr. 3], trifft die Präambel des BEG auf ihn zu.

18. Spricht nach Meinung der Bundesregierung argumentativ irgendetwas gegen die Auffassung, Kriegsdienstverweigerer, Fahnenflüchtige/Deserteure und andere, die aus der Überzeugung, einem verbrecherischen Krieg dienen zu müssen, sich der Mitwirkung an dieser Kriegführung entzogen und dafür bestraft wurden, genauso zu achten wie Widerstandskämpfer gegen den Nationalsozialismus?

Eine Gleichsetzung von Widerstand i. S. der Präambel zum BEG und i. S. von § 1 BEG mit den allgemeinen Begriffen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht und Desertion, ist aus den in der Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. November 1986 – Drucksache 10/6566, S. 15 und 16 zu den Fragen 9 bis 15 der Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN – Drucksache 10/5148 – bereits dargelegten Gründen nicht möglich.

19. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß insbesondere nach dem fehlgeschlagenen Attentat des 20. Juli 1944, mit dem auch in führenden Militärkreisen eine politische Opposition gegen den verbrecherischen Charakter der Kriegführung entstanden war und auch die Überzeugung der militärischen Sinnlosigkeit einer weiteren Kriegführung offenbar wurde, Kriegsdienstverweigerung, Desertion und ähnliche Handlungen aus heutiger Sicht als gerechtfertigter Entzug von Unterstützung dieser Kriegführung verstanden und die dafür Verurteilten rehabilitiert werden müssen?

Falls nein, warum nicht?

Auf die Stellungnahme der Bundesregierung vom 26. November 1986 – Drucksache 10/6566, S. 15 bis 17 – wird verwiesen.

Aus den dort genannten Gründen verbietet sich eine pauschale Bewertung. Im übrigen wurden durch Besatzungsrecht und Ländergesetzgebung in den ersten Nachkriegsjahren Vorschriften zur „Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege" erlassen. Sie hatten zum Ziel, nationalsozialistische Übergriffe in der Strafrechtspflege zu beseitigen, indem Urteile entweder auf Grund Gesetzes oder auf Grund eines gerichtlichen Verfahrens auf Antrag aufgehoben wurden. Die Vorschriften betrafen im wesentlichen Urteile, bei denen die zugrundeliegenden Straftaten überwiegend aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus begangen wurden oder um sich der Verfolgung durch die Nationalsozialisten zu entziehen, ferner Urteile über Zuwiderhandlungen gegen einzelne durch Kontrollratsgesetze aufgehobene nationalsozialistische Vorschriften. Diese für die Strafrechtspflege erlassenen Wiedergutmachungsvorschriften galten auch für Urteile eines Wehrmachtsgerichts oder für Urteile, die von Gerichten wehrmachtähnlicher Formation erlassen wurden. Darüber hinaus gewährten einige Länder Straffreiheit für militärische Verbrechen oder Vergehen, die nicht zugleich einen Tatbestand nach dem allgemeinen Strafgesetz erfüllten. Da Zweifel bestanden, ob Wiederaufnahmeverfahren gegenüber Urteilen von Wehrmachtgerichten oder Gerichten wehrmachtähnlicher Formationen zulässig waren, wurde mit § 18 des Gesetzes zur Ergänzung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts und des Strafrechts (Zuständigkeitsergänzungsgesetz – vom 7. August 1952, BGBl. I S. 407) die Möglichkeit zu Wiederaufnahme wehrmachtgerichtlicher Strafverfahren bundeseinheitlich geregelt.

20. Die Weigerung zu einer Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer und Deserteure wird häufig mit dem Argument begründet, diese Personen seien aus niederen Beweggründen – vor allem aus „Feigheit" – desertiert (so selbst der Parlamentarische Staatssekretär Würzbach, a.a.O., S. 576).

    a) Liegen der Bundesregierung Untersuchungen und Zahlen darüber vor, auf wie viele Personen diese Beurteilung zutrifft?

    b) Ist es nach Meinung der Bundesregierung sinnvoll und zutreffend, davon auszugehen, Feigheit sei das zentrale Motiv für Kriegsdienstverweigerer und Deserteure gewesen, obschon bereits die (unter Frage 8 zitierte) Richtlinie des „Führers" für Fahnenflucht die Todesstrafe vorsah und diese schließlich in den letzten beiden Kriegsjahren über die Kriegs- und Standgerichte mehrheitlich auch verhängt und vollstreckt wurde?

    c) Kann sich die Bundesregierung der Auffassung anschließen, die Entscheidung zur Kriegsdienstverweigerung habe unter den gegebenen Umständen, insbesondere in den letzten Kriegsjahren, ebensoviel Mut erfordert wie der pflichtgetreue Verbleib bei der Truppe?

    d) Kann umgekehrt „Feigheit" als Motiv für diejenigen, die bei der Truppe blieben – und denen in der Regel Pflichtgefühl dafür unterstellt wird – grundsätzlich ausgeschlossen werden, da ihnen doch im Falle der Fahnenflucht die Todesstrafe drohte?

Es liegen keine Zahlen vor, in wie vielen Fällen Desertion aus Feigheit erfolgte.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. Sofern zutreffend ist, daß viele Fahnenflüchtige nicht als Widerstandskämpfer zu bezeichnen sind.

    Ist ihre Tat nach Meinung der Bundesregierung mindestens zu achten und hält die Bundesregierung es für angebracht, die Betroffenen in diesem Sinne zu rehabilitieren?

Die Bundesregierung sieht die derzeitige Regelung der Rehabilitierung als ausreichend an. Sie bietet die Grundlage dafür, dem Einzelfall gerecht zu werden.

22. Hält auch die Bundesregierung das Argument für unsinnig, eine Rehabilitierung derjenigen, die den verbrecherischen Charakter des Krieges erkannt hatten und z. B. desertierten oder sich der Einberufung widersetzten, wäre gleichbedeutend damit, diejenigen Soldaten ins Unrecht zu setzen, die glaubten, auch unter den damaligen Bedingungen noch ihre Pflicht tun zu müssen?

    Falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hält beide Gruppen für nicht vergleichbar. Maßgebend sind die Beweggründe des einzelnen Deserteurs.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Argumentation der Stadt Bonn, die sich der Aufstellung eines „Denkmals des Unbekannten Deserteurs" mit folgender Begründung widersetzte:

    „Auch diejenigen, die als Soldaten in den Kriegen der Vergangenheit in der Überzeugung gekämpft haben, ihrem Vaterland zu dienen, werden durch ein solches Denkmal verhöhnt. Ich sage dies ausdrücklich im Wissen um die unstreitige Tatsache, daß der letzte, von Hitler entfesselte Krieg, ein Verbrechen gegen die Menschheit war. Der einzelne Soldat, der glaubte, in diesem Krieg seine Pflicht tun zu müssen, darf jedoch nicht ins Unrecht gesetzt werden" (Schreiben an das Bonner Friedensplenum vom 9. Februar 1989)?

Die in dem Zitat vertretene Auffassung der Stadt Bonn wird von der Bundesregierung geteilt.

24. Steht nach Auffassung der Bundesregierung einer Rehabilitierung und Entschädigung von Kriegsdienstverweigerern und Deserteuren heute noch das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 14. Juli 1961 (IV ZR 71/61) entgegen, in dem er die Ablehnung von Entschädigungszahlungen an einen Soldaten der Wehrmacht für verhängte Festungshaft und Freiheitsstrafe u. a. wie folgt begründete: Der Kläger habe bereits bei Kriegsausbruch den Krieg als einen ungerechtfertigten Angriffskrieg Hitlers angesehen und sei deshalb sowie aus seiner allgemeinen Gegnerschaft zu dem Entschluß gelangt, eine aktive Beteiligung am Krieg abzulehnen. Die verhängten Strafen – 3½ Jahre Festungshaft, da er dem Einberufungsbefehl nicht gefolgt war, 1½ Jahre Freiheitsstrafe, weil er sich später in der UdSSR geweigert hatte, Minen zu legen – könnten jedoch nicht als Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des BEG anerkannt werden. Sie hätten nur anerkannt werden können, „wenn die Widerstandshandlung nach ihrer Art und ihrem Gewicht wenigstens eine gewisse Aussicht bietet, in bezug auf die Übel der bestehenden Unrechtsherrschaft eine wirkliche Wende zum Besseren herbeizuführen".

    Die Weigerung zur Teilnahme an dem verbrecherischen Krieg wurde vom Bundesgerichtshof gewertet „... als eine Einzelaktion, die an den bestehenden Verhältnissen nichts zu ändern vermochte, während der Kläger sich der Gefahr aussetzte, zum Tode verurteilt zu werden, und in jedem Falle auch über seine Familie – ... – schweres Leid brachte".

Die Rechtmäßigkeit dieser Widerstandshandlungen wurde vom Bundesgerichtshof mit dieser Begründung ausdrücklich bestritten. Dieser führte weiterhin aus: „Es läßt sich hier nicht einmal feststellen, ob diese Weigerung irgendwie geeignet war, die militärische Niederringung des NS-Regimes zu fördern oder zu beschleunigen, ganz abgesehen davon, daß der Kläger möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachte bzw. bewirkte, daß eine mögliche Abwendung von Gefahren für sie unterblieb" (alle Zitate aus dem Urteil, zit. nach RzW 2/1962, S. 69f.)

Falls ja, warum?

Nein. Der Bundesgerichtshof sah in seiner bis zum Jahre 1966 aufrechterhaltenen Rechtsprechung den Widerstand dann als im Sinne des BEG anerkennungsfähig an, wenn er Teil eines Gesamtverhaltens war, das eine gewisse Dauer und Nachdrücklichkeit erkennen ließ und gewisse Erfolgsaussichten hatte.

Mit seiner Entscheidung vom 9. März 1966 (RzW 1966, S. 410 Nr. 18) schränkte er seine Rechtsprechung dann dahin ein, daß es nicht darauf ankomme, ob der Beitrag, den der einzelne zur Bekämpfung des Nationalsozialismus geleistet habe, für sich betrachtet geringfügig gewesen sei und von ihm nennenswerte Wirkungen nicht ohne weiteres hätten ausgehen können. Unter Bezugnahme auf den Bericht des Wiedergutmachungsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache IV/3423 zu Artikel I Nr. 01a, § 1, S. 2) zum Entwurf des BEG-Schlußgesetzes führte er aus, daß Widerstandshandlungen i. S. des BEG eine sittliche Entscheidung, nicht aber bestimmte Erfolgsaussichten voraussetze. In seinem Urteil vom 31. Januar 1968 (RzW 1968, S. 304f., Nr. 8) stellte der BGH schließlich fest, daß der aus Überzeugung geleistete Widerstand auch dann als Verdienst anzusehen sei, wenn er das Unrecht nicht beseitigen, die Gewaltherrschaft nicht gefährden und ihre Folgen nicht wesentlich habe mildern können.

Ausdrücklich wies der BGH darauf hin, daß eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Formen des Widerstandes keine Rolle mehr spiele, da er seine früheren Anforderungen an die Bedeutsamkeit und die Wirkungsmöglichkeit des aktiven Widerstandes aufgegeben habe.

25. Sofern die Bundesregierung diese Argumente des Bundesgerichtshofs – unabhängig von dem konkreten Urteil – teilt: Wäre demnach eine massenhafte Desertion (statt einer Einzelaktion), wie sie gegen Ende des Zweiten Weltkrieges stattfand, als Widerstandshandlung zu qualifizieren?

Siehe Stellungnahme zu Frage 24.

26. Kann mit der Argumentation des Bundesgerichtshofs nach Meinung der Bundesregierung eine Gefahr dahin gehend gesehen werden, daß letztlich auch die Widerstandshandlung der Attentäter des 20. Juli 1944 diskreditiert wird, da dieser Widerstand ebenfalls nicht den gewünschten Erfolg hatte und die Attentäter, ihre Angehörigen und andere Soldaten gefährdete?

Siehe Stellungnahme zu Frage 24; im übrigen hat der BGH in der Entscheidung vom 14. Juli 1961 (RzW 1962, S. 68ff. Nr. 13)

ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Gesetzgeber den Widerstand der Männer des 20. Juli 1944 ersichtlich als beispielhaften Fall eines Widerstands i. S. der Präambel zum BEG angesehen habe.

27. Teilt die Bundesregierung die Auffassung eines höheren Offiziers, daß

a) Mahnmale für Deserteure des Zweiten Weltkriegs eine „Ungeheuerlichkeit“, eine „Schande“, „entwürdigend“ und geeignet seien, uns „bei den anderen europäischen Kulturvölkern lächerlich“ zu machen,

b) die Initiatoren solcher Denkmale „fehlgeleitete... Individuen, die darauf hinarbeiten, unsere freiheitlich-demokratische Rechtsordnung zu untergraben und zu vernichten“ seien,

c) als „logische Folge“ daraus auch „z. B. Geiselnehmern“ Denkmäler gesetzt werden müßten,

d) „die Nazis nie an die Macht gekommen wären“, wenn das Rechtssystem zur Zeit des Nationalsozialismus – außer partiell durch die Deserteure – „nicht anerkannt gewesen wäre“?

Welche Maßnahmen z. B. in der Gestaltung des dienstkundlichen Unterrichts oder gegenüber dem Offizier wird die Bundesregierung anläßlich dieser Äußerungen und der darin ausgedrückten, in der Bundeswehr offensichtlich vorhandenen Haltung ergreifen?

Sollten diese Zitate zutreffen, handelt es sich um eine persönliche Meinungsäußerung des Offiziers.

Die undifferenzierte Ehrung von Deserteuren durch ein Denkmal würde den Schluß nahelegen, daß Desertion auch für die Soldaten der Bundeswehr ethisch gerechtfertigt sei und das nationalsozialistische Unrechtsregime mit unseren rechtsstaatlichen Verhältnissen gleichgesetzt werden könne.

Derart undifferenzierte Ehrungen lassen sich mit dem verfassungspolitischen Leitbild vom Staatsbürger in Uniform und dem Selbstverständnis der Soldaten der Bundeswehr nicht vereinbaren. Die Bundesregierung kann unter diesen Umständen im Ergebnis die Unmutsäußerungen eines vom Demokratieverständnis der Bundeswehr geprägten Soldaten verstehen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht, daß der frühere Kriegsrichter Erich Schwinge, der für mehrere Todesurteile verantwortlich war und zu den führenden Kommentatoren der Militärstrafjustiz unter dem Nationalsozialismus gehörte, in der Bundesrepublik Deutschland wieder unbescholten Ordinarius für Rechtswissenschaften an einer Universität (Marburg) werden konnte?

Bei dem Genannten handelt es sich nicht um einen Bundesbediensteten.

Wie viele ähnliche Fälle, bei denen Kriegsrichter unter der NS-Herrschaft wieder höhere Ämter an deutschen Universitäten oder dem höheren Justiz- und Verwaltungsdienst einnehmen konnten, sind der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung sind keine Zahlen bekannt. Eine Statistik darüber wird nicht geführt.

29. Welchen Stellenwert hat die Auseinandersetzung mit diesen Tätern im Zusammenhang mit der jüngst vom Bundesminister der Justiz eröffneten Ausstellung „Justiz und Nationalsozialismus" und in welcher Weise ist das Problem der Militärjustiz in dieser Ausstellung aufgearbeitet?

Die vom Bundesminister der Justiz erarbeitete Ausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus" befaßt sich nicht mit dem Bereich Wehrmachtjustiz. Die Komplexität des Themas „Justiz und Nationalsozialismus", die Masse des Materials und das Bestreben, die Vorgeschichte in der Weimarer Republik und die Auseinandersetzung der bundesrepublikanischen Justiz mit ihrer Vergangenheit in die Ausstellung einzubeziehen, machten es erforderlich, sich auf die zum Geschäftsbereich des Reichsjustizministeriums gehörende ordentliche Zivil- und Strafgerichtsbarkeit und die Verantwortung des Reichsjustizministeriums selbst zu beschränken.

Die Militärgerichtsbarkeit stellte einen eigenen, dem Oberkommando der Wehrmacht unterstellten Gerichtszweig dar, ohne Beeinflussungsmöglichkeiten durch das Reichsjustizministerium. Mit der historischen Aufarbeitung der Wehrmachtsjustiz beschäftigt sich darüber hinaus das zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehörende Militärgeschichtliche Forschungsamt in Freiburg.

30. Trifft auch auf die Militärjustiz die Kritik des Bundesministers der Justiz, Engelhard, zu, kein NS-Richter sei rechtskräftig verurteilt worden?

Der Bundesminister der Justiz hat nicht erklärt, kein NS-Richter sei rechtskräftig verurteilt worden. Vielmehr hat er in seiner Rede anläßlich der Eröffnung der Wanderausstellung „Im Namen des Deutschen Volkes – Justiz und Nationalsozialismus" am 15. Juni 1989 unter Hinweis darauf, daß die Justiz nicht bereit war, sich ihrer Vergangenheit in der NS-Zeit zu stellen, geäußert: „Diese Flucht vor der Vergangenheit halte ich für die Fehlleistung der bundesdeutschen Justiz. Ihren Ausdruck findet sie vor allem in der Tatsache, daß keiner der Richter eines Sondergerichts oder des Volksgerichtshofs wegen eines der zahlreichen Unrechtsurteile von bundesdeutschen Gerichten rechtskräftig verurteilt worden ist."

Fälle, in denen Richter wegen ihrer Tätigkeit bei der Militärjustiz in der Zeit des Zweiten Weltkriegs rechtskräftig verurteilt wurden, sind nicht bekannt.

31. Ist die Bundesregierung bereit, einen eigenen Beitrag zur Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und „Wehrkraftzersetzer" zu leisten, und falls ja, welcher Art?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die bereits bestehenden Vorschriften eine ausreichende Grundlage für eine Überprüfung jedes Einzelfalls bieten.

32. Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß die Strafmaßnahmen, die diese Personen durch die Militärjustiz erlitten haben, grundsätzlich als NS-Unrecht anerkannt und die Betroffenen – sofern sie noch leben – nachträglich entschädigt werden?

Siehe Stellungnahme zu den Fragen 16 und 24.

33. Ist die Bundesregierung bereit, die anläßlich einer Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 24. Juli 1987 von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) lt. „Zur Sache – Themen parlamentarischer Beratung", Nr. 3/87, S. 247ff., gemachten Vorschläge zur Rehabilitierung der Kriegsdienstverweigerer und zur Erforschung ihres Schicksals unter der NS-Herrschaft zu fördern?

Falls ja, wie, falls nein, warum nicht?

Soweit sich die bei der Anhörung im Innenausschuß des Deutschen Bundestages am 24. Juni 1987 gemachten Vorschläge der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer (EAK) auf eine finanzielle Entschädigung beziehen (Ziff. II 1 u. 3), wird auf die Stellungnahmen zu den Fragen 16, 17 und 24 Bezug genommen. Danach wird Kriegsdienstverweigerung als entschädigungsfähiger Tatbestand anerkannt, wenn entweder die Voraussetzungen des BEG oder des AKG vorliegen. Im übrigen können auch hier die Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an Verfolgte nicht jüdischer Abstammung zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung vom 26. August 1981 i. d. F. vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger vom 19. März 1988, Nr. 55) oder die Richtlinien über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) vom 7. März 1988 (Bundesanzeiger vom 19. März 1988, Nr. 55) eingreifen.

34. Ist die Bundesregierung bereit, die Aufstellung von Denkmälern u. ä., die die Kriegsdienstverweigerer, Deserteure etc. unter der NS-Herrschaft ehren sollen, öffentlich zu fördern und ihre geschichtliche Berechtigung zu vertreten?

Die Bundesregierung verfolgt seit Jahren die Errichtung einer zentralen Mahn- und Gedenkstätte in Bonn. Sie soll den Opfern der Kriege und der Gewaltherrschaft gewidmet und sowohl Zeichen der Trauer und Erschütterung als auch der Hoffnung und Versöhnung sein. Sie schließt alle Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft ein.

35. Ist die Bundesregierung bereit, im Zuge der Neugestaltung des Deutschen Bundestages die Aufstellung eines Denkmals oder eines vergleichbaren Symbols des Gedenkens an diesen Personenkreis anzuregen und zu fördern?

Auf die Antwort zu Frage 34 wird verwiesen. Im übrigen ist die Bundesregierung für die Beantwortung nicht zuständig, da sie sich an den Deutschen Bundestag selbst richtet.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333